

## **Keine Berücksichtigung eines allfälligen Mitverschuldens des Patienten bei Behandlungsfehler**

Der Oberste Gerichtshof beschäftigte sich in dieser neuen Entscheidung mit der Frage, ob sich ein Patient ein Mitverschulden zurechnen lassen muss, wenn er aufgrund eines selbstverschuldeten Verkehrsunfalls behandlungsbedürftig wurde, dem Notarzt jedoch ein Behandlungsfehler unterlaufen ist.

### **Sachverhalt**

Der Patient verursachte einen Verkehrsunfall, als er auf der Autobahn mit einem Sattelzugfahrzeug trotz entsprechender Warnhinweise auf der rechten Spur blieb und gegen einen am rechten Fahrstreifen stehenden LKW prallte. Er wurde im Führerhaus eingeklemmt und schwer verletzt. Bei der anschließenden notärztlichen Versorgung unterlief dem beklagten Notarzt ein Behandlungsfehler, wodurch der Patient verstarb. Die klagende Unfallversicherung forderte vom Notarzt den Ersatz der von ihr an die Hinterbliebenen des Patienten geleisteten Zahlungen für deren Unterhaltsentgang, die Bestattungskosten sowie die Feststellung der Haftung für sämtliche künftigen Pflichtaufwendungen.

Der beklagte Notarzt wandte dagegen ein, dass sich die Hinterbliebenen ein Mitverschulden des Patienten anrechnen lassen müssten, da erst durch das gravierende Eigenverschulden die äußerst komplizierte Behandlungssituation hervorgerufen hätte.

### **Entscheidung**

Gem. § 1327 ABGB müssen bei Todeseintritt infolge einer Verletzung nicht nur alle Kosten, sondern auch den Hinterbliebenen, für deren Unterhalt der Getötete nach dem Gesetze zu sorgen hatte, das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung müssen Patienten an den Heilungsbemühungen des Arztes mitwirken und sind so zur Schadensbegrenzung verpflichtet. Dies ist jedoch auf den konkreten Sachverhalt nicht anzuwenden, da Eigenverschulden des Patienten an seiner Behandlungsbedürftigkeit die Ansprüche des Patienten gegen einen nicht lege artis handelnden Arzt nicht mindern. Somit ist der Mitverschuldenseinwand auch für die hier in Rede stehenden Ansprüche der Hinterbliebenen auf Unterhaltsentgang und Bestattungskosten wegen schuldhafter Herbeiführung des behandlungsbedürftigen Zustands nicht anzuwenden.

Vielmehr sind im Rahmen des Mitverschuldenseinwandes nur solche Umstände zu berücksichtigen, durch die ein durch den Behandlungs- oder Aufklärungsfehler verursachter

Schaden vergrößert (weitere Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands des Patienten) wird oder eine Verringerung des Schadens (Besserung des gesundheitlichen Zustands des Patienten) durch die Handlungen des Patienten vereitelt wird. Die Ersatzpflicht des Schädigers wird vor allem dann nicht gemindert, wenn sich der geschädigte Patient zwar sorglos verhalten hat, der Arzt aber gerade die Pflicht hatte, den Schadenseintritt zu verhindern oder den schon eingetretenen Schaden wieder zu beseitigen. Aus diesem Grund kann ein Arzt, dem ein Behandlungsfehler unterläuft, dem Patienten nicht dessen Verschulden bei der Herbeiführung der zu behandelnden Verletzung entgegenhalten.

### **Kommentar**

Aus dieser Entscheidung ergibt sich somit, dass die lege artis Behandlung eines ursprünglichen behandlungsbedürftigen Zustandes gerade die Aufgabe des Arztes ist. Wie dieser Zustand herbeigeführt wird und ob der Patient an der Herbeiführung aufgrund eines unachtsamen oder sorgfaltswidrigen Verhaltens mitgewirkt hat, ändert nichts an der Verpflichtung zur lege artis Behandlung. Wenn daher im Rahmen einer Behandlung entweder ein Behandlungs- oder ein Aufklärungsfehler unterläuft, so hat der Arzt jedenfalls für diesen einzustehen.